

Kapilendo AG · Joachimsthaler Straße 30 · 10719 Berlin

Bundesministerium der Finanzen (BMF)

Per E-Mail an: VIIA5@bmf.bund.de

**Kapilendo AG**  
Joachimsthaler Str. 30  
D-10719 Berlin

**Telefon**  
+49 (0) 30 364 285 70

**Fax**  
+49 (0) 30 364 285 798

**Mail**  
info@kapilendo.de

**Web**  
www.kapilendo.de

## Stellungnahme

Gemeinsame Stellungnahme von Kapilendo AG und Bloxxon AG zum Referentenentwurf für eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen über verstärkte Sorgfaltspflichten bei der Übertragung von Kryptowerten (Kryptowertetransferverordnung)

Berlin, den 13.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kryptowerte haben in den vergangenen Jahren erheblich an Bedeutung für den Finanzmarkt gewonnen. Mit steigender Relevanz eröffnen sich einerseits neue Möglichkeiten und Innovationen, andererseits gehen mit einer derartigen Entwicklung auch Risiken einher. Wir begrüßen daher die Empfehlungen der FATF für präventive Maßnahmen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Kryptowerten sowie die Absicht des Bundesministeriums für Finanzen entsprechende Regelungen in der deutschen Gesetzgebung zu etablieren. Entsprechend nutzen wir die Gelegenheit und nehmen nachfolgend Stellung zum Referentenentwurf für eine Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen über verstärkte Sorgfaltspflichten bei der Übertragung von Kryptowerten (KryptoTransferV).

Der Referentenentwurf für die KryptoTransferV ist aus unserer Sicht in seiner derzeitigen Form als problematisch und in der Praxis nicht umsetzbar einzuordnen. Diese Einschätzung beruht insbesondere darauf, dass die entsprechende Anwendung der Regelungen der Geldtransferverordnung (GTVVO) für den Markt für Kryptowerte ungeeignet ist. Ziel der GTVVO ist es durch die Weiterleitung von Angaben und Informationen hinsichtlich des jeweiligen Auftraggebers und Begünstigten entlang der „Transaktionskette“ durch die an der Transaktion beteiligten Stellen (Verpflichtete) eine Nachverfolgbarkeit des Zahlungsflusses und damit Transparenz zu gewährleisten. Diese Transparenz soll wiederum die Möglichkeit zur Analyse von Transaktionsmustern gewährleisten, um verdächtige Bewegungen und Aktivitäten erkennen zu können. Dieser Mechanismus setzt vom Grundgedanken her die zwingende Beteiligung von Dienstleistern entlang der Transaktionskette und ein zentral organisiertes und gemeinschaftlich verwaltetes Datenübermittlungssystem voraus. Beides trifft auf den Markt für Kryptowerte nicht zu.

**Vorstand**  
Christopher Grätz (Vorsitz)  
Jens Siebert  
**Aufsichtsrat**  
Andreas Leckelt (Vorsitz)

**Registergericht**  
Berlin-Charlottenburg  
HRB 165539 B  
Steuer-Nr. 27/050/32357  
USt-Id-Nr. DE299637885

**Bankverbindung**  
Berliner Volksbank  
IBAN DE 21 1009 0000 2551 3020 00  
BIC BEVODE33XXX

Der Markt der Kryptowerte basiert auf dezentralen Abwicklungsinfrastrukturen und würde den durch die KryptoTransferV Verpflichteten keine technische Möglichkeit für eine geprüfte Datenübermittlung zur Verfügung stellen. Es kann zudem nicht davon ausgegangen werden, dass insbesondere öffentliche Blockchain Netzwerke (bspw. Ethereum, Bitcoin) ein solches Datenübermittlungssystem jemals breistellen, da solche Systeme mit dem wesentlichen Grundprinzip der Pseudonymität dieser Netzwerke im klaren Widerspruch stünden. Auch aus datenschutzrechtlicher Perspektive wäre eine solche Datenübertragung aufgrund der öffentlichen Einsehbarkeit einer Mehrzahl von Blockchain Netzwerken als äußerst problematisch einzuordnen. In der Praxis bedeutet dies, dass mit der Verabschiedung der Verordnung in der aktuellen Fassung, die Verpflichteten vor der Aufgabe stünden, eine zu den etablierten Blockchain Netzwerken parallele Datenübermittlungsinfrastruktur zu schaffen. Selbst unter der Annahme, dass die Schaffung einer derartigen Infrastruktur zeitlich und koordinativ möglich ist, wäre dies mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand sowie mit unzumutbaren Kosten für die Verpflichteten verbunden.

Selbst wenn der Aufbau einer solchen technischen Infrastruktur zur Datenübermittlung sowie -prüfung entlang der Transaktionskette erfolgen würde, verkennt der Referentenentwurf die Tatsache, dass der Großteil aller Kryptowerte ihrer Natur nach ohne die Einschaltung von Dienstleistern handelbar ist. Die vorgesehene Regulierung wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auf wenig Akzeptanz bei einer Vielzahl von Marktteilnehmern stoßen. In Kombination mit der Tatsache, dass die Nutzung von Kryptowertedienstleistern und anderen Verpflichteten grundsätzlich keine Voraussetzung für den Handel nahezu aller Kryptowerte ist, wäre mit einer Abwanderung von Marktteilnehmern – welche zum jetzigen Zeitpunkt einer Nutzung von regulierten Kryptowertedienstleistern nicht abgeneigt sind – in unregulierte Marktinfrastrukturen (bspw. durch die Nutzung von nicht verwalteten Geldbörsen) zu rechnen. Eine derartige Entwicklung würde nicht nur mit einem deutlichen Wettbewerbsnachteil deutscher Verpflichteter, sondern auch mit einem erheblich geminderten Marktteilnehmer- und Anlegerschutz einhergehen. Dies kann nicht Ziel der Verordnung sein.

In diesem Zusammenhang verkennt die Begründung des Referentenentwurfs zudem, dass zwischen der Bekämpfung von Betrugstaten und Verwendung von Kryptowerten als Zahlungsmittel im sog. Darknet auf der einen Seite und der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung andererseits als Zielsetzung abgegrenzt werden muss. Betrugstaten sowie die Verwendung von Kryptowerten als Zahlungsmittel im Darknet werden durch die Regulierung in Form des gegenständlichen Verordnungsentwurfs nicht Abhilfe geschaffen werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass insbesondere der Handel von Kryptowerten in unregulierten Netzwerken wie dem Darknet einen Zuwachs von Nutzern erhalten, welche zuvor bspw. einer Nutzung von durch Kryptoverwahrern bereitgestellten Geldbörsen positiv gegenüberstanden.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass zum jetzigen Zeitpunkt kein geeignetes Datenübermittlungssystem für Verpflichtete besteht, um eine Datenübertragung im Sinne der GTVO bei Kryptowerten praktisch umzusetzen. Die Einführung einer derartigen Infrastruktur wäre mit einem unzumutbaren zeitlichen und finanziellen Aufwand für Verpflichtete verbunden. Selbst wenn die Einführung erfolgreich wäre, würde sie in dem globalen Markt für Kryptowerte eine nationale Insellösung darstellen, die in Deutschland ansässige Verpflichtete vor unlösbare praktische Herausforderungen in der Zusammenarbeit mit Marktteilnehmern aus anderen Ländern stellt. Ein signifikanter Wettbewerbsnachteil für Verpflichtete aus Deutschland und Verlust der internationalen Wettbewerbsfähigkeit wären die Folge. Zusätzlich ist von einer geringen Marktakzeptanz für eine solche Lösung auszugehen. Insbesondere Privatanleger würden vielfach auf nicht regulierte Lösungen zur Selbstverwaltung ihrer Kryptowerte ausweichen, was eine signifikante Schwächung des Anlegerschutzes zur Folge hätte. Das Speichern,

Weiterleiten und Überprüfen von Auftraggeber- sowie Begünstigendaten ist daher innerhalb von Krypto-Transaktionsketten in der vorgesehenen Form nicht umsetzbar.

Vielmehr sind Kryptowerte und die zugrundeliegende Technologie in einem globalen Regulierungskontext zu betrachten. Nationale Regulierungsansätze wie der hier vorliegende Verordnungsentwurf sind vor diesem Hintergrund wenig zielführend und bedeuten für den Wirtschafts- und Finanzstandort Deutschland die Gefahr eines signifikanten Standortnachteils in diesem zentralen Technologiefeld. Blockchaintechnologie als global genutzte, öffentlich verfügbare Netzwerktechnologie benötigt einheitliche – idealerweise weltweit anzuwendende – Regulierungsansätze, um eine faktische Wirksamkeit der Regelungen und Wettbewerbsgerechtigkeit sicherzustellen. Eine nationale oder regionale Fragmentierung der Regulierung ist zu vermeiden und würde die praktische Umsetzung regelmäßig erschweren.

Wir regen daher an, Überlegungen zum Erlass von Regelungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zumindest auf EU-Ebene abzustimmen und sich dabei sehr eng an den FATF-Empfehlungen zu orientieren. Solch ein europäischer Regulierungsansatz könnte im Rahmen der laufenden Regulierungsbemühungen einer Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCA) erfolgen und würde dem Ziel der FATF zur Harmonisierung von Mindeststandards in diesem Bereich in besonderer Weise gerecht. Ein geeigneter Ansatzpunkt für gezielte Geldwäscheprävention könnte hierbei bspw. der Zeitpunkt des Umtauschs von Kryptowerten in Fiatgeld und somit deren Einbringung in den realen Wirtschaftskreislauf sein. Spätestens an dieser Stelle ist Pseudonymität auf beiden Seiten der Transaktion in der Regel nicht mehr möglich. Zwar werden auch hier regelmäßig Pseudonyme insbesondere auf Seiten des Auftraggebers genutzt. Jedoch ist der Begründung zum Referentenentwurf zur KryptoTransferV selbst zu entnehmen, dass auch unter Pseudonymität eine Analyse von Transaktionsmustern grundsätzlich möglich ist und nicht im generellen Widerspruch zu einer wirksamen Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung steht.

Gegen die Veröffentlichung unserer Stellungnahme bestehen keine Bedenken.

**Wir danken Laura Bösenberg für Ihre hervorragende Unterstützung.**

Jens Siebert  
Vorstand Kapilendo AG

Dr. Johannes Schmitt  
Vorstand Bloxxon AG